

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Berggrheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:

TRANSNET BW

Ersteller:



Ingenieurgesellschaft RPB GbR
gbm | Mailänder Consult | KREBS + KIEFER
Nobelstraße 20
76275 Ettlingen

DokumentenzahlNr.: SLPS-RPB-005189

Planfeststellung

**Planfeststellungsabschnitt D1
von km 0+000 bis 74+940**

Unterlagen nach § 21 NABEG

**Teil A00
Erläuterungsbericht zur Planänderung II
Anhang 01: Prüfkatalog UVP-Pflicht**

00	27.04.2026	Planänderung II	ChrUec	WalDut	RaiGri
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

Teil A: Allgemeines zum Vorhaben

Aktenzeichen:	
Geplante Maßnahme(n) im Vorhaben:	Erstellung zusätzlicher Kabeltröge auf dem Gelände der KAS auf einer Gesamtfläche von 128,39 m ² .
Lage:	Gemarkung Barchfeld, Flur 4, Flurstücksnr. 19, 52, 59
Vorhabenträger:	
Ersteller:	 Ingenieurgemeinschaft RPB GbR gbm Mailänder Consult KREBS + KIEFER Nobelstraße 20 76275 Ettlingen
zuständige Behörde:	Bundesnetzagentur

I. Änderungsvorhaben

Aktenzeichen des Basis-Vorhabens:	Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-11#21 dem PFB zu entnehmen
ursprüngliche Vorhabenbezeichnung:	Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes „SuedLink“, Abschnitt D1 Südlich Bundeslandgrenze Hessen/Thüringen – Südlich Bundeslandgrenze Thüringen/Bayern
genehmigter Bestand:	Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2025

Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung	☒ Keine Anwendung der §§ 43m oder 43n EnWG, <u>somit ist eine Allgemeine Vorprüfung erforderlich.</u> ☐ Antragstellung unter Anwendung des § 43m Abs. 1 EnWG, <u>somit ist keine Allgemeine Vorprüfung erforderlich.</u> ☐ Antragstellung unter Anwendung des § 43n Abs. 1 EnWG, <u>somit ist keine Allgemeine Vorprüfung erforderlich.</u>
---	--

II. Kumulierende Vorhaben

Änderungen bei Erdkabelvorhaben stellen grundsätzlich keine kumulierenden Vorhaben dar.

Teil B: UVP-Vorprüfungsbogen

Prüfkriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Art der Vorprüfung

- ☐ Es ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)** gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.
- ☒ Es ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A)** gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Aktenzeichen:	
Art des Vorhabens:	☐ Neuerrichtung ☐ Erweiterung ☒ Änderung
Nr. der Anlage 1 des UVPG:	19.11
Veranlassung der UVP-Vorprüfung:	§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG
Einwirkungsbereich des Vorhabens: (ggf. als Radius um das Vorhaben)	Gemeinde Barchfeld, Gewerbegebiet „Am Eisberg“
Kumulierendes Vorhaben: - Kumulierende Neuvorhaben i.S.d. § 10 UVPG sind gemeinsam zu betrachten. - Handelt es sich um eine Vorprüfung für ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i.S.d. §§ 11 o. 12 UVPG, ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen (§§ 11 Abs. 5 u. 12 Abs. 5 UVPG)	Es gibt keine kumulierenden Neuvorhaben

Der UVP-Vorprüfung zugrunde liegende Unterlagen:

Antragsunterlagen mit Auflistung aller Anlagen wie Gutachten und Pläne mit Angaben des jeweiligen Ausfertigungsstandes

Unterlagenbezeichnung	Stand mit Datum vom:

1. Physische Merkmale des Vorhabens

Die physischen Merkmale des Vorhabens sind anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlägig zu beschreiben. Bei einer Planänderung sind allein die Änderungen selbst Gegenstand der Beschreibung.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, z.B. - Flächenbedarf - ggf. weitere relevante Merkmale	Erstellung zusätzlicher Kabeltröge auf dem Gelände der KAS auf einer Gesamtfläche von 128,39 m². Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, u.a. Angaben über vorhandene Nutzungen, zu berücksichtigende Vorbelastungen	Die Flächenänderungen betreffen Ackerland innerhalb des bereits planfestgestellten Arbeitsstreifens. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht bereits unter 1.1 dargestellt), z.B.	

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.3.1 Fläche - Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung und Nutzungsänderung 1.3.2 Boden - Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme des Bodens durch Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen 1.3.3 Wasser (inkl. Angaben zur Erlaubnis-/ Genehmigungspflicht) - Gewässerausbau - Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern - Einleitung in Oberflächengewässer - Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser 1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Veränderungen/Beeinträchtigungen von Flora, Fauna und Lebensstätten, Biotopen - Veränderungen des Landschaftsbildes (Hinweis auf ggf. erforderliche Kompensation)	- Erstellung zusätzlicher Kabeltröge auf dem Gelände der KAS auf einer Gesamtfläche von 128,39 m². - Die Kabeltröge werden im unteren Bereich mit Durchlässen versehen, um eine Versickerung des Oberflächenwassers zu ermöglichen. - Keine dauerhaften Änderungen im Bereich Hydrologie geplant. - Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, die über die bereits planfestgestellten Belastungen hinausgehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.4 Abfallerzeugung i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? - Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang nach LAGA u.a. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) - Art der geplanten Verwertung oder Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung)	Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B. • Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, • Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Erschütterungen, Geräusche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) • Geräusche, Erschütterungen • Elektromagnetische Felder, Licht • Klimatische Veränderungen	Keine zusätzlichen dauerhaften Beeinträchtigungen, die über die bereits planfestgestellten Belastungen hinausgehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (auch durch Klimawandel bedingt), insb. mit Blick auf: 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien • Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG? • Risiken bei Betriebseinstellung • Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungsmittel, Treibstoffe) • Risiken, die ggf. durch Überlaufen und bei der Befüllung der Baufahrzeuge und des Saugbaggers durch Tankwagen entstehen 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S.d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	Keine zusätzlichen Risiken, die über die bereits planfestgestellten Risiken hinausgehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (bei Bodenabbau, Lärm und Staub)	Keine zusätzlichen Risiken, die über die bereits planfestgestellten Risiken hinausgehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.1 Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, z.B.: • Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; z.B. Beschreibung der Siedlungssituation (Lage in geschlossener Ortslage, Ortsrand, Alleinlage bzw. Lage im Außenbereich), bauplanerische Einstufung des Standortes und der umliegenden Siedlungsflächen • Angaben zu sensiblen Erholungseinrichtungen oder Sondereinrichtungen in der Umgebung und Angabe der jeweiligen Abstände (u.a. auch Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten) • Angaben zu anderen Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens • Angaben zu diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen, die bekannt oder zu besorgen sind • Angaben zu Art und Intensität sonstiger kumulativer Wirkungen, soweit diese möglich sind	Die von der Änderung betroffenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine besondere Bedeutung z.B. im Hinblick auf besondere Nutzungsansprüche – auch im Hinblick auf die Erholung und Siedlungsentwicklung – sind nicht zu erkennen. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen	Die von der Änderung betroffenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds 2.2.1 Fläche, Boden - Angaben zur Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Bodenerosion, stofflicher Belastung (z.B. Düngung, Stickstoffdeposition etc.), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich Archivfunktion etc. 2.2.2 Landschaft - Angaben zur visuellen Wirkung des Vorhabens in der Landschaft etc. 2.2.3 Wasser - Angaben zu Oberflächengewässern und Grundwasser (Abstände, Fließrichtung etc.), ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente, Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Hydrologie, Grundwassermenge und Stand, etc. 2.2.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Angaben zur ökologischen Bedeutung des Anlagenstandortes und der Flächen im Wirkungsbereich des Vorhabens etc. 2.2.5 Klima, Luft - Angaben zur klimatischen Bedeutung des Standortes und der Luftqualität (z.B. Luftkurort) 2.2.6 Sachgüter, Kulturelles Erbe - Angaben zu bspw. archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern am Standort	besondere Bedeutung z.B. im Hinblick auf besondere Nutzungsansprüche – auch im Hinblick auf die Erholung und Siedlungsentwicklung – sind nicht zu erkennen. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
BNatSchG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst: • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens	Im Wirkbereich befinden sich keine Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine Naturdenkmäler. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☐
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (hierzu zählen auch Wallhecken, Ödland) • Wo befinden sich nächstgelegene Bestandteile? • Liegen die Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Bestandteile betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	nein ☒
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.9 Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.10 Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Risikogebiete. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.11 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete?	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Überschwemmungsgebiete.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
- Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.12 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind - Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? - Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine Oberflächenwasserkörper, die durch Einleitungen betroffen sind und bei denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG - Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? - Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine der genannten Gebietskategorien. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.14 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete	Im Wirkbereich befinden sich keine der genannten denkmalrechtlich relevanten Gebiete oder Objekte.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
- Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien seitens der Behörde zu beurteilen, dabei ist insbesondere den unter Nr. 3.1 bis 3.7 (Anlage 3 UVPG) genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Um die Beurteilung vornehmen zu können, ist nachfolgend je Schutzgut eine überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2) seitens des Vorhabenträgers vorzunehmen:

Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben hinsichtlich

- Art und Ausmaß (insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und Anzahl der betroffenen Personen),
- grenzüberschreitendem Charakter
- Schwere und Komplexität
- Wahrscheinlichkeit
- voraussichtlichem Zeitpunkt des Eintretens
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und
- Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern

zu beurteilen.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit • Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch die Immissionen an • Staub (Beurteilung nach Nr. 4.6.1.1, Tab. 7 TA Luft) und • Geräuschen (Beurteilung nach TA Lärm) zu erwarten etc.	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Bestehen Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen?	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt • Auswirkungen in Form von Verlusten, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume • Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der Anlage 2 Nr. 2 genannten Gebiete etc.	nein ☒
Fläche, Boden Nachhaltige Veränderung der Bodenbeschaffenheit etc.	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Wasser - Nachhaltige Veränderung der Hydrologie, - der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z.B. durch Flächenversiegelung, Grundwasserabsenkung - Gefährdung des Schutzzweckes von relevanten Schutzgebieten, wie z.B. - Trinkwasserschutzgebieten etc.	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Luft, Klima Überschreitung von Beurteilungs- oder Richtwerten etc.	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Landschaft - Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild - Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerke, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe etc.	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter - Beeinträchtigung wertvoller Kulturgüter - Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter (z.B. durch Bodensetzung) etc.	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
	nein ☒

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung aller vorab geprüften Aspekte

	UVP-Pflicht	
	Ja	Nein
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? Nach den oben gemachten Auswirkungen entstehen durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S. des UVPG. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.	☐	☒

Karlsruhe, den 27.04.2026